

Das Recht der Gläubigen auf die authentische Feier des Gottesdienstes nach can. 214 CIC

|| *im Blick auf die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst
und die Sakramentenordnung »Redemptionis Sacramentum«
vom 25. März 2004*

Von Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

Einleitung

In seiner Enzyklika »*Ecclesia de Eucharistia*« über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche vom 17. April 2003 hat Papst Johannes Paul II. sein Bedauern darüber ausgedrückt, »dass es – vor allem seit den Jahren der nachkonziliaren Liturgiereform – infolge einer falsch verstandenen Auffassung von Kreativität und Anpassung nicht an Missbräuchen [bei der Feier der Eucharistie] gefehlt hat, die Leiden für viele verursacht haben«¹. Angesichts dessen hat er sich zum einen gehalten gesehen, »einen innigen Appell auszusprechen, dass die liturgischen Normen in der Eucharistiefeyer mit großer Treue befolgt werden«, und zum anderen bekannt gegeben, den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie den Auftrag erteilt zu haben, »ein eigenes Dokument – auch mit Hinweisen rechtlicher Natur – zu diesem Thema von so großer Bedeutung vorzubereiten«².

Entsprechend dieser Ankündigung wurde mit Datum vom 25. März 2004 die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung nach gemeinsamen Beratungen mit der Kongregation für die Glaubenslehre erarbeitete Instruktion »*Redemptionis Sacramentum*« veröffentlicht, in der einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie behandelt werden, die einzuhalten und zu vermeiden sind.³ Bereits am 19. März 2004 war das Dokument vom Papst approbiert sowie dessen Veröffentlichung und sofortige Befolgung angeordnet worden.⁴

Die dem Dokument zu Grunde liegende Zielsetzung liegt erklärtermaßen weder in der Einführung neuer Normen noch darin, eine vollständige Zusammenfassung der bereits bestehenden Normen über die Feier und den Kult der heiligsten Eucharistie vorzulegen. »Um den tiefen Sinn der liturgischen Normen zu bekräftigen, sollen [...] vielmehr einige geltende Regelungen, die bereits verlautbart und festgesetzt sind, aufgegriffen und andere Bestimmungen getroffen werden, welche die geltenden Nor-

¹ Papst Johannes Paul II.: Enzyklika »*Ecclesia de Eucharistia*« über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche (17. April 2003), in: *Acta Apostolicae Sedis* 95 (2003), 433–475, Nr. 52.

² Ebd.

³ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Instruktion »*Redemptionis Sacramentum*« über einige Dinge bezüglich der Feier der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004), *Città del Vaticano* 2004, Nr. 2.

⁴ Vgl. ebd., Nr. 186.

men erklären und vervollständigen.«⁵ Das Dokument trägt folglich vornehmlich adhortativen und interpretativen Charakter.

Nicht unerwartet traf die Instruktion sowohl auf begeisterte Zustimmung wie – vereinzelt sogar schon vor ihrer Veröffentlichung – auf schroffen Widerspruch. Auffälligerweise entzündete sich letzterer aber weit weniger an den beanstandeten Missbräuchen oder den neuerlich bekräftigten Normen, als vielmehr am lediglich zwei der insgesamt hundertsechundachtzig Nummern umfassenden, den Abschluss des letzten Kapitels über »die Abhilfen«⁶ bildenden Abschnitt zum Thema »Beschwerden über Missbräuche in der Liturgie«⁷. Darin werden zunächst alle Gläubigen ungeachtet ihres kirchlichen Status⁸ in die Pflicht genommen, entsprechend ihren Möglichkeiten »dafür zu sorgen, dass das heiligste Sakrament der Eucharistie vor jeder Art von Ehrfurchtslosigkeit und Missachtung bewahrt wird und alle Missbräuche vollständig korrigiert werden«⁸. Daran anschließend wird jedem Gläubigen, gleich ob Kleriker oder Laie, das Recht zuerkannt, »über einen liturgischen Missbrauch [...] Klage einzureichen«⁹. Adressat dieser Klage oder Beschwerde ist der Instruktion zufolge der zuständige Diözesanbischof (bzw. der, der diesem rechtlich gleichgestellt ist) oder der Ordinarius. Daneben bleibt es den Gläubigen aufgrund des päpstlichen Primats jedoch unbenommen, so das Dokument weiter, sich ohne Weiteres auch direkt an den Apostolischen Stuhl zu wenden, wengleich der Weg über den Diözesanbischof als der angemessene bezeichnet wird. In jedem Fall soll eine derartige Klage oder Beschwerde »im Geist der Wahrheit und der Liebe geschehen«¹⁰.

Diese an sich völlig unspektakulären, weil – wie das Dokument insgesamt – nichts grundsätzlich Neues enthaltenden Ausführungen wurden wiederholt sowohl formal wie inhaltlich kritisiert. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang der Vorwurf geäußert, dass hier ein Atmosphäre des Misstrauens geschaffen und die Gläubigen geradewegs zur Denunziation liturgisch nonkonformistischer Kleriker aufgefordert würden.¹¹

Angesichts derart schwerwiegender Vorwürfe scheint es geboten, den fraglichen Sachverhalt aus der unseligen Umklammerung von Ideologie und Polemik zu befreien und einer nüchternen, vorurteilsfreien Betrachtung zu unterziehen. Dies kann nicht anders als dadurch geschehen, dass man ihn – insofern er disziplinärer Natur ist – im Rahmen des geltenden Kirchenrechts und dessen theologischer Grundlagen betrachtet. Wengleich die den Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildende Instruktion »Redemptionis Sacramentum« ausschließlich die Feier und den Kult der heiligsten Eucharistie behandelt, dürfte es sachdienlich sein, die Frage weder auf die Eucharistie noch auf das oben erwähnte Beschwerderecht im Fall liturgischer Miss-

⁵ Ebd., Nr. 2.

⁶ Ebd., Überschrift vor Nr. 169.

⁷ Ebd., Überschrift vor Nr. 183.

⁸ Ebd., Nr. 183.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. z. B. Ruh, Ulrich: Liturgie – Instruktion will Missbräuche stoppen, in: Herder Korrespondenz 58 (2004), 277–279, 279.

bräuche zu beschränken, sondern einerseits die liturgische Ordnung der Kirche insgesamt und andererseits das grundlegende Recht der Gläubigen auf deren Einhaltung in den Blick zu nehmen. Den Gegenstand der folgenden Ausführungen bildet demnach die Frage, ob es ein Recht der Gläubigen auf die authentische Feier des kirchlichen Gottesdienstes gibt, wodurch dieses Recht theologisch begründet ist sowie ob und auf welche Weise es den zuständigen kirchlichen Autoritäten obliegt, dieses Recht zu schützen.

1. Zum theologischen und rechtlichen Kontext von can. 214 CIC

In den cann. 208–223 CIC hat der höchste kirchliche Gesetzgeber einen Katalog von Pflichten und Rechten formuliert, die allen Gläubigen aufgrund ihres in der Taufe sakramental grundgelegten Rechtsstatus als Glieder der katholischen Kirche eigen sind und die in der kanonistischen Fachliteratur gewöhnlich als Grund- oder besser Gemeinplichten und -rechte bezeichnet werden.¹² Ihre theologische Grundlegung finden sie in der Lehre von der Kirche als *Communio*, derzufolge die rechtliche Stellung des Gläubigen und die damit verbundenen Obliegenheiten und Ansprüche immer und wesentlich nur von seiner Beziehung zur Gemeinschaft des Glaubens, der Kirche, her bestimmt werden kann – mit anderen Worten: der durch den Empfang der Taufe grundgelegte und durch die jeweilige Beziehung zur Kirche näher umschriebene Rechtsstatus hat zur Folge, dass dem Gläubigen gewisse Pflichten und Rechte in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft eigen sind. Mit gutem Grund werden daher gleich zu Beginn des Katalogs in can. 209 CIC die Gläubigen verpflichtet, »immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren«.

»Das vielleicht vornehmste Gemeinrecht«¹³ des Gläubigen ist in can. 213 CIC formuliert und besteht darin, »aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen«.¹⁴ Dieses Recht gründet in der wesenhaften Sendung der Kirche, »die Heilsfrucht den Menschen mitzuteilen«¹⁵ – mit anderen Worten: das von Christus erwirk-

¹² Vgl. hierzu und zum Folgenden Aymans, Winfried: *Kanonisches Recht – Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici* (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band II – Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich 1997, 81–115; Ahlers, Reinhold: *Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen*, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 220–232, v. a. 223–224.

¹³ Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 83.

¹⁴ Vgl. hierzu Reinhardt, Heinrich J. F.: *Can. 213 CIC – Recht auf Wortverkündigung und Sakramentenempfang*, in: Lüdicke, Klaus (Hg.): *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Band 2 (cann. 204–459), Essen ab 1985 (hier: 6. Ergänzungs-Lieferung, Oktober 1987); Kaslyn, Robert J.: *Can. 213 CIC – Spiritual Assistance*, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York / Mahwah 2000, 267–268; Dalla Torre, Giuseppe: *Can. 213 CIC – Commento*, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): *Commento al Codice di Diritto Canonico* (= *Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici*, I), Città del Vaticano 2001, 122.

¹⁵ II. Vatikanisches Konzil: *Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen gentium«* (21. November 1964), in: *Acta Apostolicae Sedis* 57 (1965), 5–75, Nr. 8.

te Heil in seinem Auftrag und seiner Vollmacht denen zuteil werden zu lassen, die rechtmäßig danach verlangen.

Das heilsmittlerische Wirken der Kirche vollzieht sich aber nicht im Abstrakten, sondern in konkreten, der an Raum und Zeit gebundenen Lebenswirklichkeit des Menschen angemessenen Vollzügen. Diese Vollzüge bedürfen um ihrer Authentizität und damit letztlich um ihrer Wirksamkeit willen einer Gestalt, die im wahrsten Sinn des Wortes allgemeingültig ist – anders ausgedrückt: einer Gestalt, durch die garantiert und manifestiert wird, dass das jeweilige heilsmittlerische Geschehen mit der von Christus gelehrtten Botschaft und den von ihm gesetzten Zeichenhandlungen in den wesentlichen Grundzügen unabhängig von Raum, Zeit und innerer Disposition der im konkreten Fall handelnden Personen übereinstimmt. Darum hat sich die Kirche von Anfang an beauftragt und bevollmächtigt gesehen, bestimmte Aspekte ihres heilsmittlerischen Wirken in feststehende Riten zu kleiden, in denen das Heilswerk Christi feiernd verkündet und vergegenwärtigt wird.¹⁶ Diese Feiern – insofern sie, wie es in can. 837 CIC ausgedrückt ist, »nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst« sind – werden zusammenfassend als Liturgie bezeichnet.

Eben weil die liturgischen Handlungen Feiern der Kirche selbst sind – was nichts anderes heißt, als dass sie im Heilswerk Christi begründet sind und damit ihr, das heißt der Kirche, vorausliegen – sind sie (zumindest in ihren wesentlichen Grundzügen) der kirchlichen Verfügungsgewalt entzogen. Zurecht wird daher in der Instruktion der Gottesdienstkongregation »*Redemptionis Sacramentum*« darauf hingewiesen: »Die Kirche selbst hat keine Vollmacht über das, was von Christus festgesetzt worden ist und den unabänderlichen Teil der Liturgie bildet.«¹⁷

Weil die liturgischen Handlungen Feiern der Kirche selbst sind, gehören sie zu ihren Wesens- und Selbstvollzügen. Darum gehen sie unabhängig von Raum, Zeit und Teilnehmern in jedem Fall – wie es wiederum in can. 837 CIC heißt – »den ganzen Leib der Kirche an, stellen ihn dar und erfüllen ihn«. Darum enthält das Recht auf Teilhabe an den geistlichen Gütern der Kirche sowohl eine individuelle, auf das Heil des einzelnen Gläubigen, als auch eine gemeinschaftliche, auf den Aufbau der kirchlichen *Communio* gerichtete Zielsetzung.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass das in can. 213 CIC formulierte Recht nicht absolut verstanden werden kann; »seine Verwirklichung kann nicht beliebig und zu jeder Zeit eingefordert werden«¹⁸. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang sowohl auf can. 223 § 1 CIC zu verweisen, demzufolge die Gläubigen bei der

¹⁶ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche – Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, München / Wien / Leipzig / Freiburg (Schweiz) 2003, Nm. 1066–1075. Vgl. auch Kaczynski, Reiner: Gottesdienst – II. Kath., in: Campenhausen, Axel Frhr. von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 169–170.

¹⁷ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptionis Sacramentum*«, Nr. 10. Vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1125: »Selbst die höchste Autorität in der Kirche kann die Liturgie nicht nach Belieben ändern, sondern nur im Glaubensgehorsam und in Ehrfurcht vor dem Mysterium der Liturgie.«

¹⁸ Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 97. Vgl. Reinhardt: Can. 213 CIC – Recht auf Wortverkündigung und Sakramentenempfang, Nr. 4; Kaslyn: Can. 213 CIC – Spiritual Assistance, 268; Dalla Torre: Can. 213 CIC – Commento, 122.

Ausübung ihrer Rechte »auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen« müssen als auch auf can. 223 § 2 CIC, nach dem es der zuständigen kirchlichen Autorität zukommt, »im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln«. Mit anderen Worten: Das Recht des Gläubigen auf Teilhabe an den geistlichen Gütern der Kirche bewegt sich grundsätzlich innerhalb der von der kirchlichen Rechtsordnung gesetzten Grenzen in Bezug auf das Gemeinwohl und die Rechte der anderen Gläubigen sowie näher hin innerhalb der von der jeweils zuständigen kirchlichen Autorität aufgestellten liturgischen Ordnung.¹⁹

In besonderer Weise konkretisiert sich das in can. 213 CIC formulierte Recht in jenen geistlichen Gütern, welche der Kirche in Form gottesdienstlicher Handlungen zu vermitteln anvertraut sind. Diese werden im unmittelbar anschließenden can. 214 CIC unter den besonderen Schutz des kirchlichen Rechts gestellt.

2. Inhalt, Umfang und Bedeutung von can. 214 CIC

Die von den zuständigen kirchlichen Autoritäten aufgestellte liturgische Ordnung ist Gegenstand des ersten Teils von can. 214 CIC²⁰, in dem der höchste kirchliche Gesetzgeber zunächst dem Recht der Gläubigen Ausdruck verliehen hat, »den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern«²¹.

Unter dem Ritusbegriff ist in diesem Zusammenhang nicht der liturgische Ritus im engen und eigentlichen Sinn zu verstehen, sondern das liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Erbe²² einer sogenannten eigenberechtigten Kirche (*«Ecclesia sui iuris»*), das heißt im konkreten Fall – unter Berücksichtigung von can. 1 CIC – der Ritusgemeinschaft der lateinischen Kirche.²³ Mit dem eigenen Ritus eines Gläubigen ist im kirchenrechtlichen Sinn grundsätzlich derjenige gemeint, dem die

¹⁹ Vgl. Ahlers: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, 227.

²⁰ Vgl. Reinhardt, Heinrich J. F.: Can. 214 CIC – Recht auf eigenen Ritus und auf eigene Form des geistlichen Lebens, in: Lüdicke, Klaus (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 2 (can. 204–459), Essen ab 1985 (hier: 6. Ergänzungs-Lieferung, Oktober 1987); Kaslyn, Robert J.: Can. 214 CIC – Worship and Spirituality, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): New Commentary on the Code of Canon Law, New York / Mahwah 2000, 268–270; Dalla Torre, Giuseppe: Can. 214 CIC – Commento, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): Commento al Codice di Diritto Canonico (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, I), Città del Vaticano 2001, 122–123.

²¹ Der zweite Teil von can. 214 CIC behandelt das Recht der Gläubigen darauf, »der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt«, und fällt insofern nicht unmittelbar unter den Gegenstand der vorliegenden Ausführungen.

²² Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Dekret über die katholischen Ostkirchen *«Orientalium Ecclesiarum»* (21. November 1964), in: Acta Apostolicae Sedis 57 (1965), 76–89, Nr. 3, wo es von den verschiedenen Riten heißt, dass sie sich »durch ihre Liturgie, ihr kirchliches Recht und ihr geistiges Erbgut« unterscheiden. Vgl. auch can. 28 § 1 CCEO: »Der Ritus ist das liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden eigenberechtigten Kirche ausdrückt.«

²³ Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 98.

eigenberechtigte Kirche folgt, der er von der Taufe her bzw. durch rechtmäßige Aufnahme angehört.²⁴

Wenngleich das liturgische Erbe nur einen unter mehreren Aspekten dessen darstellt, was einen Ritus im kanonischen Sinn ausmacht, so doch den entscheidenden und zentralen. Von daher ist mit der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ritusgemeinschaft das unveräußerliche Recht verbunden, den Gottesdienst so zu feiern, wie es im betreffenden Ritus vorgesehen ist. Der in can. 214 CIC verwendete Begriff des Gottesdienstes (*«cultus Dei»*) umfasst in diesem Zusammenhang jedoch nicht schlichtweg jede im äußeren Bereich vollzogene Frömmigkeitsform. Was unter Gottesdienst im kirchenrechtlichen Sinn zu verstehen ist, wird vielmehr im Blick auf can. 834 § 2 CIC deutlich. Hier wird der in can. 834 § 1 CIC eingeführte Begriff des *«cultus Dei»* als immer und nur dann gegeben definiert, wenn eine gottesdienstliche Handlung *»im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht wird, die von der kirchlichen Autorität gebilligt sind«*.²⁵ Wenngleich die so charakterisierten Feiern – wie in can. 839 § 1 CIC unter Hinweis auf das Gebet sowie auf Werke der Buße und der Caritas zurecht in Erinnerung gerufen wird – nicht den gesamten Heiligungsdienst der Kirche abdecken, fallen doch nur sie unter den Anspruch, als Liturgie *»Feiern der Kirche selbst«* (can. 837 § 1 CIC) zu sein. Kurz: Unter Gottesdienst im Sinn von can. 214 CIC sind ausschließlich jene Handlungen zu verstehen, die gemeinhin als Liturgie bezeichnet werden und deren Inhalt und Form von den zuständigen kirchlichen Autoritäten in den dafür vorgesehenen liturgischen Büchern festgelegt ist.

Das Recht, den Gottesdienst so zu feiern, wie es im betreffenden Ritus vorgesehen ist, bedeutet aber nicht, dass jeder Gläubige immer und überall Anspruch darauf hätte, den Gottesdienst gemäß den speziellen Formen seines eigenen Ritus zu feiern.²⁶ Hier ist im konkreten Fall zu beachten, ob sich ein Gläubiger innerhalb oder außerhalb des Jurisdiktionsbereichs seiner eigenen eigenberechtigten Kirche aufhält, wobei im letzteren Fall naturgemäß gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen sind.²⁷

Über das grundsätzliche Recht jedes Gläubigen hinaus, den Gottesdienst im eigenen Ritus feiern zu können, kommt in can. 214 CIC noch ein weiterer Aspekt zum Tragen. So ist in can. 214 CIC nicht nur von der Feier des Gottesdienstes im eigenen Ritus die Rede, sondern näher hin von der Feier des Gottesdienstes *»gemäß den Vorschriften des eigenen [...] Ritus«*. Damit ist ein weiterer Interpretationsaspekt in Betracht zu ziehen, nämlich der des Rechts auf den ordnungsgemäßen Vollzug der gottesdienstlichen Feiern – mit anderen Worten: des Rechts auf die Feier der Liturgie gemäß den von den zuständigen kirchlichen Autoritäten erlassenen Normen, wie sie

²⁴ Vgl. ebd. Zur Frage der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus bzw. zu einer bestimmten eigenberechtigten Kirche sowie zur Frage des Rituswechsels vgl. Krämer, Peter: Die Zugehörigkeit zur Kirche, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 200–209, 204, v. a. Anmerkung 20.

²⁵ Vgl. hierzu Kaczynski: Gottesdienst – II. Kath., 169.

²⁶ Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 98.

²⁷ Näheres hierzu ebd., 98–99.

in den von eben diesen Autoritäten gebilligten liturgischen Büchern niedergelegt sind.²⁸

Mit diesem Recht korrespondiert die in besonderer Weise den Vorstehern liturgischer Handlungen zukommende Pflicht, die liturgischen Feiern nicht nach eigenem Gutdünken zu vollziehen, sondern so, wie es nach den für die betreffende Feier legitimerweise erlassenen liturgischen Vorschriften vorgesehen ist. Diese Pflicht hat im CIC bedauerlicherweise nicht für die Liturgie in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich in Bezug auf die Feier der Sakramente Ausdruck gefunden, und zwar in can. 846 § 1 CIC, in dem es heißt, dass »*bei der Feier der Sakramente [...] die von der zuständigen Autorität gebilligten liturgischen Bücher getreu zu beachten sind*«. Noch einmal je eigens bekräftigt wird diese Vorschrift in can. 928 CIC für die Feier der heiligsten Eucharistie, in can. 941 § 1 CIC für die eucharistische Anbetung und in can. 1119 CIC für die Spendung des Ehesakraments. Ausdrücklich eingemahnt wird die Beachtung der in den liturgischen Büchern enthaltenen Vorschriften darüber hinaus in can. 1167 § 2 CIC für die Vornahme bzw. Spendung von Sakramentalien, in can. 1217 § 1 CIC für die Weihe von Kirchen sowie in can. 1237 § 1 CIC für die Weihe bzw. Segnung von Altären.

Angesichts dieser etwas verwirrend und unausgewogen erscheinenden Rechtslage wäre es sicherlich zweckdienlicher gewesen, die Pflicht zur Beachtung der von den zuständigen kirchlichen Autoritäten erlassenen liturgischen Vorschriften grundsätzlich zu fassen und den der Gesetzesmaterie über den Heiligungsdienst der Kirche vorangestellten und die cann. 834-839 CIC umfassenden Grundnormen einzugliedern. Die in can. 846 § 1 CIC enthaltene Ermahnung, dass bei der Feier der Sakramente niemand »*eigenmächtig etwas hinzufügen, weglassen oder ändern*« darf, wäre – wie es in der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie mit nur geringfügig anderen Worten der Fall ist²⁹ – in Bezug auf die Liturgie in ihrer Gesamtheit (also nicht ausschließlich auf die Sakramente bezogen) treffender angebracht gewesen und hätte alle Wiederholungen bezüglich einzelner liturgischer Feiern von vornherein überflüssig machen können.

Ein diesbezüglich weitaus stimmigeres Bild bietet sich im CCEO, in dem ebenfalls der den Gottesdienst betreffenden Gesetzesmaterie in den cann. 667-674 CCEO eine Reihe von Grundnormen vorangestellt ist, unter denen sich in can. 668 § 2

²⁸ Dieser Aspekt hat nur in den Wenigsten der einschlägigen Kommentare Erwähnung gefunden. Beispielfhaft für dieses Manko sei verwiesen auf Reinhardt: Can. 214 CIC – Recht auf eigenen Ritus und auf eigene Form des geistlichen Lebens; Kaslyn: Can. 214 CIC – Worship and Spirituality, 268–270; Dalla Torre: Can. 214 CIC – Commento, 122–123. Zur Frage des außerkodikarischen liturgischen Rechts vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: Liturgisches Recht – II. Kath., in: Campenhausen, Axel Frhr. von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 752–754. Zur Frage der für die Regelung der Liturgie zuständigen kirchlichen Autoritäten vgl. can. 838 CIC. Vgl. hierzu Müller, Ludger: Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 778–786, v. a. 784–786.

²⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Konstitution über die heilige Liturgie »*Sacrosanctum Concilium*« (4. Dezember 1963), in: Acta Apostolicae Sedis 56 (1964), 97–138, Nr. 22 § 3: »*Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.*«

CCEO das prinzipielle Verbot befindet, irgendetwas dem hinzuzufügen, davon wegzunehmen oder daran zu verändern, was von den zuständigen kirchlichen Autoritäten für die Feier des Gottesdienstes festgelegt worden ist; an sich überflüssigerweise wird allerdings auch hier in can. 674 § 1 CCEO für die Feier der Sakramente nochmals eigens die genaue Beachtung dessen angemahnt, was in den liturgischen Bücher vorgeschrieben ist.

Zusammenfassend lässt sich jedenfalls festhalten, dass der höchste kirchliche Gesetzgeber trotz einer gewissen Unübersichtlichkeit in der rechtlichen Artikulation keinen Zweifel daran lässt, dass jeder Gläubige das Recht hat, die Liturgie der Kirche grundsätzlich so zu feiern bzw. mitzufeiern, wie es die zuständigen kirchlichen Autoritäten festgelegt haben. Grundlage dessen ist die untrennbare Verbindung von »*lex orandi*« und »*lex credendi*«, zwischen der Norm des Betens und der Norm des Glaubens, zwischen Liturgie und Glaubenslehre.³⁰ Zurecht wird daher in der Instruktion der Gottesdienstkongregation »*Redemptionis Sacramentum*« darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser engen Verbindung »*der Gebrauch von nicht approbierten Texten und Riten dazu*« führt, »*dass das notwendige Band zwischen der lex credendi und der lex orandi geschwächt wird oder verloren geht*«³¹.

Mit unmissverständlicher Deutlichkeit werden in der Instruktion auch die Folgen gegenteiligen Handelns angesprochen, wenn es dort heißt, dass derjenige, der bei der Feier der Liturgie eigenem Gutdünken folgt – selbst wenn es sich um einen Priester handelt –, »*die substantielle Einheit des römischen Ritus*« angreift, »*die entschieden bewahrt werden muss. Er vollzieht Handlungen, die dem Hunger und Durst nach dem lebendigen Gott, den das Volk unserer Zeit verspürt, in keiner Weise entsprechen. Er verrichtet keinen authentischen pastoralen Dienst und trägt nicht zur rechten liturgischen Erneuerung bei, sondern beraubt vielmehr die Christgläubigen ihres Glaubensgutes und ihres geistlichen Erbes. Willkürliche Handlungen dienen nämlich nicht der wirksamen Erneuerung, sondern verletzen das den Christgläubigen zustehende Recht auf eine liturgische Handlung, die Ausdruck des Lebens der Kirche gemäß ihrer Tradition und Disziplin ist.*«³² Das in can. 214 CIC formulierte Recht des Gläubigen auf die authentische Feier des Gottesdienstes ist daher nichts weniger als ein Ausdruck von Positivismus oder Formalismus, sondern gründet im Wesen der Kirche selbst: Um der Bewahrung ihrer Einheit und der Ausübung ihrer ureigenen Sendung willen muss die Kirche dafür Sorge tragen, dass die Gläubigen auf verlässliche Weise Zugang zu den Heilmitteln erhalten, die Christus eingesetzt und ihrer Obhut anvertraut hat.

³⁰ Vgl. hierzu Müller, Gerhard Ludwig: *Katholische Dogmatik – Für Studium und Praxis der Theologie*, 4. Auflage, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2001, 74–76.

³¹ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptionis Sacramentum*«, Nr. 10.

³² Ebd., Nr. 11.

3. Rechtssicherheit und Rechtsschutz in Bezug auf can. 214 CIC

In der Apostolischen Konstitution zur Promulgation des CIC von 1983 hat Papst Johannes Paul II. das kirchliche Gesetzbuch als vorrangiges Instrument charakterisiert, um »der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben«³³. Der Anspruch des kirchlichen Rechts, nicht nur Rechtssammlung, sondern Rechtsordnung zu sein, schließt notwendigerweise die Vorsorge für den Fall mit ein, dass die geltende Ordnung durch Unsicherheit oder Übertretung gestört wird.³⁴ Dies ist zum einen eine Frage der Gerechtigkeit, zum anderen aber auch eine Frage, die im Wesen der Kirche als dem »allumfassenden Heilssakrament«³⁵ grundgelegt ist: Nicht nur um den Anspruch des (schwachen) Unschuldigen gegenüber dem (starken) Schuldigen zu schützen, sondern auch um der Erfüllung ihrer ureigenen Sendung zur Vermittlung der ihr von Christus anvertrauten Heilsgüter willen kann die Kirche nicht davon absehen, die Aufrechterhaltung ihrer im Heilswerk Christi begründeten (rechtlichen) Ordnung dadurch zu wahren, dass die Rechte, die jedem einzelnen ihrer Glieder nicht zuletzt im Hinblick auf sein Heil zukommen, im Rahmen der Rechtsordnung selbst geschützt werden.

Notwendigerweise ist daher auch in der Kirche grundsätzlich jedes Recht sowohl – nach can. 1491 CIC – durch den Anspruch auf Klage geschützt als auch – wie in can. 1620 7° CIC deutlich wird – durch das Recht auf Verteidigung.³⁶ Jedem, der ein Recht innehat, sich in dessen Ausübung beeinträchtigt sieht und dieses geltend zu machen begehrt, muss daher von Seiten der Kirche die Möglichkeit geboten werden, mittels eines objektivierbaren Verfahrens seinen Rechtsanspruch bzw. dessen Verletzung überprüfen zu lassen, damit die ursprüngliche Ordnung nötigenfalls wieder hergestellt werden kann. Ein Recht zu formulieren, ohne zugleich dessen Geltendmachung von Rechts wegen zu ermöglichen, würde gleichsam einen Widerspruch in sich darstellen. Dies gilt um so mehr in Bezug auf jene Rechte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der kirchlichen Heilssendung stehen, wie es ohne Zweifel beim Vollzug liturgischer Handlungen der Fall ist, durch die nach can. 834 § 1 CIC die Kirche »den Heiligungsdienst [...] in besonderer Weise« erfüllt, und zwar unter »Ausübung des priesterlichen Dienstes Jesu Christi«.³⁷

Wenn es demnach ein Recht auf die authentische Feier des Gottesdienstes gibt, muss der kirchliche Gesetzgeber fraglos auch für den Fall Vorsorge treffen, dass jemand sich in der Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigt sieht. Dieser an sich völlig selbstverständlichen und unspektakulären Tatsache hat die Kongregation für den

³³ Papst Johannes Paul II.: Apostolische Konstitution »*Sacrae disciplinae leges*« zur Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici (25. Januar 1983), in: Acta Apostolicae Sedis 75 (1983), Pars II, VII–XIV, X.

³⁴ Vgl. May, Georg: Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 1153–1162, 1154.

³⁵ II. Vatikanisches Konzil: »*Lumen gentium*«, Nr. 48.

³⁶ Vgl. hierzu Wirth, Paul: Das Streitverfahren, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 1175–1186, 1175.

³⁷ Vgl. Müller, Ludger: Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, 779.

Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Auftrag des Nachfolgers Petri in den Nummern 183 und 184 der Instruktion »*Redemptionis Sacramentum*« für die Feier der heiligsten Eucharistie Ausdruck verliehen, wobei es die Allgemeingültigkeit dieser Bestimmungen ermöglicht, sie analog auch auf jede andere liturgische Handlung anzuwenden.

In Nr. 184 wird naheliegenderweise zunächst der Träger des Rechts auf die authentische Feier der heiligsten Eucharistie (bzw. der Liturgie) benannt, nämlich »*jeder Katholik, ob Priester, Diakon oder christgläubiger Laie*«³⁸. Dies entspricht den grundsätzlichen Vorgaben von can. 214 CIC, insofern dieser ein Recht formuliert, das allen Katholiken unabhängig von ihrem jeweiligen Stand bzw. Weihegrad eigen ist. Daran anschließend wird die für eine eventuelle Beschwerde zuständige Instanz angegeben: der jeweilige Diözesanbischof (bzw. der einem Diözesanbischof rechtlich gleich gestellte Vorsteher einer Teilkirche³⁹) oder der Ordinarius⁴⁰.

Darüber hinaus bleibt es jedem Gläubigen allerdings frei gestellt, seine Beschwerde auch direkt an den Papst bzw. an die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung als dem zuständigen Organ der Römischen Kurie zu richten.⁴¹ Dieser Hinweis entspricht can. 1417 § 1 CIC, demzufolge jeder Gläubige aufgrund des päpstlichen Primats, näher hin aufgrund der Universalität und Unmittelbarkeit der päpstlichen Leitungsgewalt, das Recht hat, sich jederzeit – und zwar unter Umgehung aller untergeordneten Instanzen – direkt an den Nachfolger Petri bzw. an den Heiligen Stuhl zu wenden, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht.⁴²

³⁸ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptionis Sacramentum*«, Nr. 184.

³⁹ Dem Diözesanbischof rechtlich gleich gestellt sind nach can. 381 § 2 CIC in Verbindung mit can. 368 CIC der Gebietsprälat, der Gebietsabt, der Apostolische Vikar, der Apostolische Administrator (sofern er einer auf Dauer errichteten Apostolischen Administration vorsteht) sowie der Vorsteher einer personal determinierten Teilkirche (Militärordinarius und Personalprälat). Vgl. hierzu Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 323–325, 340 und 739.

⁴⁰ Unter Ordinarius versteht man nach can. 134 § 1 CIC außer dem Diözesanbischof und demjenigen, der ihm von Rechts wegen gleich gestellt ist, die General- und Bischofsvikare sowie die höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts.

⁴¹ Zur Frage der Zuständigkeit vgl. Papst Johannes Paul II.: Apostolische Konstitution »*Pastor bonus*« über die Römische Kurie (28. Juni 1988), in: Acta Apostolicae Sedis 80 (1988), 841–934, Nr. 62: »*Die Kongregation [für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung] behandelt das, was unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre dem Apostolischen Stuhl zukommt in Hinsicht auf die rechtliche Gestaltung und Förderung der heiligen Liturgie, insbesondere der Sakramente*«; ebd., Nr. 66: »*Sie wacht aufmerksam darüber, dass die liturgischen Ordnungen genau beachtet werden und dass Missbräuchen vorgebeugt und dort, wo solche entdeckt wurden, abgeholfen werde*«. Die Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ist gemäß ebd., Nr. 52, insbesondere dann gegeben, wenn es sich um »*schwerwiegendere Straftaten*« handelt, »*die bei der Feier der Sakramente begangen wurden*«. Vgl. hierzu Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schweren Straftaten (18. Mai 2001), in: Acta Apostolicae Sedis 93 (2001), 785–788. Vgl. auch Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptionis Sacramentum*«, Nrn. 171–173 und 179.

⁴² Dieses Recht korrespondiert mit der sogenannten » *affectio papalis*«, das heißt dem Recht des Papstes, über die ihm von Rechts wegen vorbehaltenen Angelegenheiten nach freiem Ermessen auch jede andere Angelegenheit an sich zu ziehen. Vgl. hierzu Gänswein, Georg: *Affectio papalis*, in: Campenhausen, Axel Frhr. von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 1, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 36–37.

Nach Möglichkeit, das heißt wenn dem nichts unmittelbar entgegensteht, soll eine Beschwerde über liturgische Missbräuche jedoch zunächst dem zuständigen Diözesanbischof vorgelegt werden. Dieser Hinweis ist sowohl theologisch wie praktisch begründet: Zum einen sind die Bischöfe nach can. 835 § 1 CIC »die vorzüglichen Ausspender der Geheimnisse Gottes und die Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche«, zum anderen wird der Heilige Stuhl in der Regel kaum in der Lage sein, einen konkreten Fall ohne Zuhilfenahme lokaler Instanzen in angemessener Weise zu beurteilen.⁴³

Was die Frage der Zuständigkeit anbelangt, ist – analog zum kodikarischen Strafrecht, insbesondere zu can. 1412 CIC – in aller Regel das Territorialprinzip anzuwenden. Demzufolge ist grundsätzlich der Diözesanbischof (bzw. derjenige, der ihm rechtlich gleich gestellt ist) oder der Ordinarius zuständig, in dessen Diözese bzw. Zuständigkeitsbereich der jeweilige Missbrauch aufgetreten ist.⁴⁴ Daraus ist zu schließen, dass jeder Gläubige nicht nur das Recht hat, sich über einen in seiner eigenen Diözese oder Pfarrei aufgetretenen liturgischen Missbrauch zu beschweren, sondern über jeden liturgischen Missbrauch, dessen er ansichtig wird bzw. von dem er Kenntnis erlangt. Grundlage dessen ist die Universalität der liturgischen Handlungen, die niemals privater Natur sind, sondern – wie es can. 837 § 1 CIC zum Ausdruck bringt – Handlungen der Kirche selbst.⁴⁵ Insofern ist in der Instruktion »*Redemptionis Sacramentum*« zurecht davon die Rede, dass »alle [...] entsprechend den Möglichkeiten« nicht nur das Recht, sondern die »sehr wichtige Aufgabe« – man könnte durchaus auch sagen: die Pflicht – haben, für die Beseitigung von Missbräuchen bei der Feier der heiligsten Eucharistie (und analog dazu bei jeder anderen liturgische Handlung) Sorge zu tragen.⁴⁶

Abgesehen von der Benennung des Adressaten hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in »*Redemptionis Sacramentum*« keine bestimmte Verfahrensweise für den Beschwerdevorgang vorgesehen. Dies ist insofern zu begrüßen, als damit die Gläubigen ihr Recht ohne größere Hindernisse formeller Art geltend machen können und die Gefahr von Formfehlern weitgehend ausgeschlossen wird. In der Regel wird eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung den angemessenen Weg darstellen. Eine mündliche bzw. fernmündliche Beschwerde erfüllt jedoch den gleichen Zweck.

In jedem Fall soll die Beschwerde – wie in der Instruktion nachdrücklich betont wird – »im Geist der Wahrheit und der Liebe geschehen«⁴⁷, das heißt sie ist so zu formulieren, dass selbst jeder Anschein einer Schädigungsabsicht gegenüber dem des liturgischen Missbrauchs Beschuldigten von vornherein vermieden wird. Von daher

⁴³ Vgl. ebd., 37.

⁴⁴ Zum Territorialprinzip vgl. Aymans, Winfried: Gliederungs- und Organisationsprinzipien, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 315–326, 322.

⁴⁵ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1125.

⁴⁶ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptionis Sacramentum*«, Nr. 183.

⁴⁷ Ebd., Nr. 184.

wäre es zu begrüßen, wenn der Beschwerdeführer zuvor den persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen sucht, um zu klären, ob es sich tatsächlich um einen willentlich geübten Missbrauch oder lediglich um ein aus Unkenntnis oder Irrtum erwachsenes Missverständnis handelt. Auch sollte man nicht außer Betracht lassen, dass sich der Missbrauch auf dem Weg der persönlichen Kontaktaufnahme möglicherweise schon im Vorfeld einer formellen Beschwerde abstellen lässt. Ferner wäre es angemessen, wenn der Beschuldigte durch den Beschwerdeführer – sofern dieser dadurch keine unmittelbaren Nachteile befürchten muss – von der Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird. Abgesehen von begründeten Einzelfällen können anonyme Beschwerden dem Anspruch von Wahrheit und Liebe zweifelsohne nicht gerecht werden.

Ein Diözesanbischof oder Ordinarius, bei dem eine Beschwerde über einen liturgischen Missbrauch einlangt, wird diese im gleichen Geist der Wahrheit und Liebe zu prüfen haben. Anonyme Beschwerden wird er – vom begründeten Einzelfall abgesehen – ignorieren. Ansonsten wird er zunächst einmal mit dem des liturgischen Missbrauchs Verdächtigten in Kontakt treten und ihn seinerseits um eine Darstellung des Sachverhalts ersuchen.

In jedem Fall hat der Diözesanbischof bzw. Ordinarius, wenn er nur von der Wahrscheinlichkeit einer Straftat oder eines Missbrauchs im liturgischen Bereich Kenntnis erlangt, die Angelegenheit selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person bezüglich Tatbestand, Umstände und Zurechenbarkeit zu untersuchen.⁴⁸ Sollte er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zu der Erkenntnis gelangen, dass es sich im konkreten Fall um einen liturgischen Missbrauch handelt, der unter die so genannten schweren Straftaten zu zählen ist, hat er die in diesem Fall allein zuständige Kongregation für die Glaubenslehre zu informieren.⁴⁹ Handelt es sich um einen anderen schwerwiegenden Missbrauch, der jedoch nicht unter die schweren Straftaten im engen Sinn zu zählen ist, hat er die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung damit zu befassen.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. can. 1717 § 1 CIC; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptio- nis Sacramentum*«, Nr. 178.

⁴⁹ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schweren Straftaten (18. Mai 2001), in: *Acta Apostolicae Sedis* 93 (2001), 785–788; demzufolge gehören zu den schweren Straftaten im Bereich der Liturgie: »*Straftaten gegen die Heiligkeit des hochheiligen eucharistischen Opfers und Sakraments, nämlich: 1. Wenn jemand die eucharistischen Gestalten in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält oder sie wegwirft; 2. wenn jemand ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer liturgisch zu feiern versucht; 3. die verbotene Konzelebration der Eucharistie zusammen mit Amtsträgern kirchlicher Gemeinschaften, die keine apostolische Sukzession haben und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht anerkennen; 4. die Konsekration einer der beiden Gestalten ohne die andere in sakrilegischer Absicht oder auch beider Gestalten außerhalb der Eucharistiefeier. Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments, nämlich: 1. die Absolution des Mittäters bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs; 2. das Verführen eines anderen zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung des Bußsakraments oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, wenn dies zur Sünde mit dem Beichtvater führt; 3. die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses*«. Vgl. hierzu auch Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptio- nis Sacramentum*«, Nrn. 172 und 179.

⁵⁰ Vgl. ebd., Nr. 173: »*Zu den schwerwiegenden Angelegenheiten [sind] objektiv immer jene zu rechnen, die die Gültigkeit und Würde der heiligsten Eucharistie in Gefahr bringen*«; bezüglich näherer Details vgl. ebd.

In allen anderen Fällen obliegt ihm selbst die Aufgabe, den betreffenden Missbrauch, wenn er sich als solcher nachweisen lässt, nach Maßgabe des Rechts zu korrigieren.⁵¹ In jedem Fall ist er gehalten, einem des liturgischen Missbrauchs Beschuldigten ausrechend Möglichkeit zur Rechtfertigung und Verteidigung zu bieten, bevor er sich ein abschließendes Urteil bildet oder Maßnahmen ergreift, die auf die Beseitigung des betreffenden Missbrauchs hinzielen. Sofern der betreffende liturgische Missbrauch die Merkmale einer Straftat zu erkennen gibt, ist grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Strafrechts vorzugehen.

Umgekehrt hat der Heilige Stuhl, sofern ihm eine Beschwerde über einen liturgischen Missbrauch unterbreitet wird, der nicht unter die schweren Straftaten der die schwerwiegenden Angelegenheiten im engen Sinn fällt, den zuständigen Diözesanbischof bzw. Ordinarius zu benachrichtigen und durch ihn – sofern das damit befasste Dikasterium nicht eine andere Vorgehensweise für angebracht hält – den Tatbestand, die Umstände und die Zurechenbarkeit untersuchen zu lassen.⁵² Sobald jedoch der Heilige Stuhl die Angelegenheit im Sinn von can. 1417 § 2 CIC an sich gezogen hat, ist der ursprünglich zuständige Diözesanbischof bzw. Ordinarius nicht mehr Entscheidungs-, sondern nur mehr Informations- und Rechtshilfeinstanz.

Grundsätzlich wird man festhalten können, dass das in der Instruktion »*Redemptionis Sacramentum*« normierte Beschwerdeverfahren für den Fall von liturgischen Missbräuchen ohne Zweifel der Mindestforderung an Rechtssicherheit und Rechtsschutz Genüge tut, aber keineswegs als übertrieben oder gar als Aufruf zu Misstrauen und Denunziation bewertet werden kann. Im Gegenteil: Die Kirche hat hier – wenngleich formell auf die Feier der heiligsten Eucharistie beschränkt – ein Desiderat erfüllt, das in den kirchlichen Gesetzbüchern bedauerlicherweise nicht den der Liturgie als Höhepunkt und Quelle des kirchlichen Lebens⁵³ angemessenen Ausdruck gefunden hat.

Schluss

Jemanden denunzieren bedeutet ihn »aus persönlichen, niedrigen Beweggründen anzeigen; als negativ hinstellen«.⁵⁴ Nichts weniger als dies intendiert der höchste kirchliche Gesetzgeber, wenn er den Gläubigen die Möglichkeit eröffnet, gegen liturgische Missbräuche auf dem Beschwerdeweg vorzugehen. Wer anderes behauptet, hat offenbar weder die geltende Rechtslage noch deren theologische Grundlage in ausreichendem Maß zur Kenntnis genommen. Diese ermöglicht es den Gläubigen auf geeignete, eher behutsame als übertriebene Weise, ihr in can. 214 CIC formuliertes Recht auf die authentische Feier des Gottesdienstes geltend zu machen.

Kritik ist höchstens da angebracht, wo es um die Frage der Adressaten einer solchen Beschwerde geht: Voraussetzung dafür, dass einer begründete Beschwerde

⁵¹ Vgl. ebd., Nrn. 175 und 180.

⁵² Vgl. ebd., Nr. 181.

⁵³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil: »*Sacrosanctum Concilium*«, Nr. 10.

⁵⁴ Dudenredaktion (Hg.): Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 23., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich 2004, 282.

konsequent nachgegangen und im Fall ihrer Berechtigung der betreffende Missstand auch tatsächlich beseitigt wird, sind im liturgischen Recht bewanderte und zugleich couragierte, tatkräftige, den möglichen Konflikt nicht scheuende Bischöfe. Man muss kein Defätist sein um zu befürchten, dass auch die Bestimmungen der Instruktion »*Redemptionis Sacramentum*« hier keine ultimative Abhilfe werden schaffen können, da diejenigen, die zu ihrer Umsetzung und zur Überwachung ihrer Einhaltung berufen wären, von Ausnahmen abgesehen gegenwärtig wenig an diesbezüglichem Interesse und noch weniger am erforderlichen Durchsetzungsvermögen zu erkennen geben.⁵⁵

Ungeachtet dessen ist es jedoch uneingeschränkt zu begrüßen, dass die seit den Jahren der nachkonziliaren Liturgiereform eingerissene liturgische Disziplinlosigkeit nicht länger tabuisiert, sondern vom Nachfolger Petri in »*Ecclesia de Eucharistia*«⁵⁶ sowie von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in »*Redemptionis Sacramentum*«⁵⁷ endlich in seiner ganzen theologischen und pastoralen Tragweite erkannt und thematisiert wird. Sehr zu begrüßen ist ferner, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die liturgischen Missbräuche als solche beklagt werden. In aller Regel beruhen sie nämlich, wie in beiden Dokumenten zurecht hervor gehoben wird, auf einem irrigen Verständnis dessen, was die liturgischen Vollzüge sakramental bzw. geistlich bezeichnen und bewirken⁵⁸ sowie auf einem falschen Traditionsverständnis⁵⁹. Insofern kann es nicht genügen, Abhilfe in der Postulierung einer bloß äußeren Beachtung der liturgischen Normen zu suchen.⁶⁰ Vielmehr muss in der liturgischen Katechese und vor allem auch in der Ausbildung künftiger Kleriker wieder nachdrücklicher als in den vergangenen Jahrzehnten Wert darauf gelegt werden, dass »*die Worte und Riten der Liturgie [...] treuer, durch die Jahrhunderte gereifter Ausdruck der Gesinnung Christi*«⁶¹ sind.

Weder ein illusorischer, antijuridischer Freiheitsbegriff⁶² noch falsche ökumenische Rücksichtnahme⁶³ dürfen zum Vorwand für liturgische Willkür genommen werden – stellt eine solche Haltung doch nicht nur einen Verstoß gegen die legitime Ordnung der kirchlichen *Communio* dar, sondern bedroht zugleich auch die Authentizität des kirchlichen Heilswirkens. Indem die Kirche dafür Sorge trägt, dass die Gläubigen ihr in can. 214 CIC verbrieftes Recht auf die authentische Feier des Gottesdienstes geltend machen können, erfüllt sie nichts weniger als ihre ureigene Aufgabe: den Gläubigen um ihres Heils willen Zugang zu den ihr anvertrauten Heilsmitteln in ihrer authentischen und legitimen Form zu ermöglichen.

⁵⁵ Vgl. hierzu die erhellenden Ausführungen von Koch, Kurt: Wer darf dem Bischof schreiben?, in: Theologisches 34 (2004), 522–523.

⁵⁶ Vgl. Papst Johannes Paul II.: »*Ecclesia de Eucharistia*«, v. a. Nr. 52.

⁵⁷ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: »*Redemptionis Sacramentum*«, v. a. Nr. 4.

⁵⁸ Vgl. ebd., Nrn. 5–8 und 10.

⁵⁹ Vgl. ebd. Nrn. 9 und 11.

⁶⁰ Vgl. ebd., Nr. 5.

⁶¹ Ebd.

⁶² Vgl. ebd., Nr. 7.

⁶³ Vgl. ebd., Nr. 8.